MARKT MARKT SCHWABEN

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

für den Bebauungsplans Nr. 92 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „westlich des Höhenrainerwegs und nördlich des Hafnerwegs“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 für das Gebiet „westlich des Höhenrainerwegs und nördlich des Hafnerwegs“ hat der Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben in der Sitzung am 22.12.2022 den Satzungsbeschluss gefasst.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Jedermann den Bebauungsplan Nr. 92, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt worden ist, mit Begründung im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Abteilung Bauen und Umwelt, Zimmer 2.14, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben während der Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch: 13:30 – 18:00 Uhr
Es wird um telefonische Terminabsprache für eine Einsichtnahme gebeten.
Tel. 08121 – 418 159, 418 162 oder 418 163

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan werden zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben bereitgestellt:

www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoenlich/Bauleitplanverfahren

Ansprechpartner im Rathaus Markt Schwaben – Sachgebiet Planen und Bauen:
Herr Rohwer, Tel. 08121/418-159 und Herr Bauer, Tel. 08121/418-162

Markt Schwaben, 16.01.2023

Aushang: **16.01.2023**

Abnahme: **16.02.2023**

Walter Rohwer
Leiter des Sachgebiets
Planen und Bauen
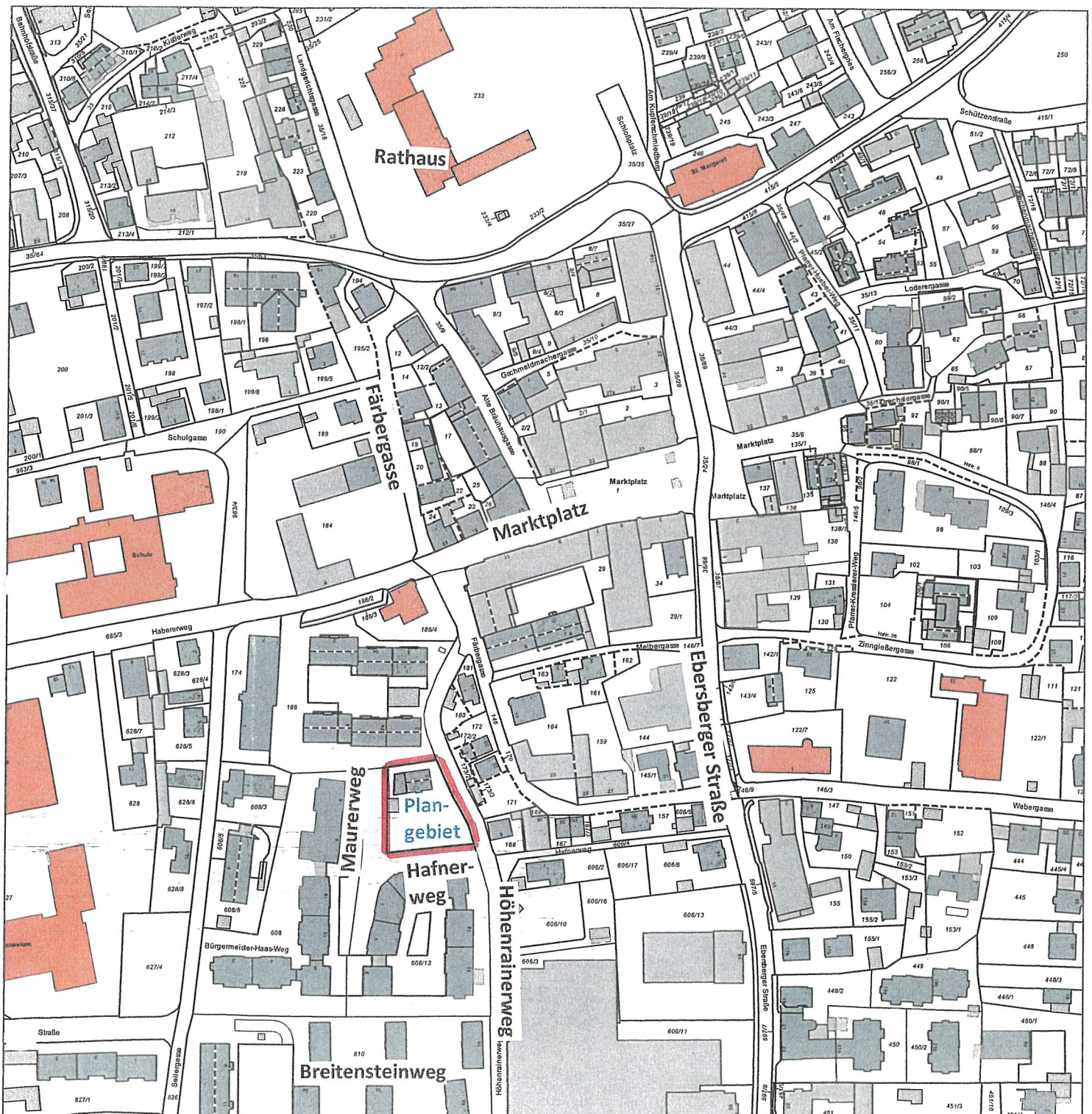
(L.S.)